



GESETZBLATT

Y der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 28. Mai 1970

Teil I Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
14. 5. 70	Gesetz über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur in der Deutschen Demokratischen Republik — Landeskulturgesetz —	67

Gesetz
über die planmäßige Gestaltung der sozialistischen Landeskultur
in der Deutschen Demokratischen Republik
 — Landeskulturgesetz —
 vom 14. Mai 1971

Inhaltsverzeichnis

	§§	Seite	§§	Seite
Präambel		67	IV. Nutzung und Schutz der Wälder	22—23 71-72
I. Grundlegende Zielstellung und Prinzipien der Planung und Leitung der sozialistischen Landes- kultur	1-9	67-69	V. Nutzung und Schutz der Gewässer	24-28 72-73
II. Gestaltung und Pflege der Landschaft sowie Schutz der heimatischen Natur	10-16	69-70	VI. Reinhaltung der Luft	29-31 73
III. Nutzung und Schutz des Bodens	17-21	70-71	VII. Nutzbarmachung und schadlose Beseitigung der Abprodukte	32-33 73
			VIII. Behutz vor Lärm	34-38 73-74
			IX. Schlußbestimmungen	37-41 74

I
 In der Deutschen Demokratischen Republik dienen die Natur und ihre Reichtümer dem Volk. Sie bilden eine wichtige Grundlage für die Entwicklung der Volkswirtschaft sowie die Befriedigung der materiellen und geistig-kulturellen Bedürfnisse der Werktätigen.

Die Schaffung einer der sozialistischen Gesellschaft würdigen Umwelt, die Förderung der Gesundheit und Lebensfreude der Bürger, ihre Erholung und Freizeitgestaltung haben die Erschließung, die Pflege und den Schutz der heimatischen Natur mit ihrer reichen Pflanzen- und Tierwelt und ihren landschaftlichen Schönheiten zur unerläßlichen Voraussetzung.

Die Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus erfordert die komplexe Entwicklung, die sinnvolle und rationelle Nutzung sowie die Erhaltung und Pflege der Landschaft auf wissenschaftlicher Grundlage zur Sicherung eines kontinuierlichen Wachstums der Volkswirtschaft und zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger.

Unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution werden die Naturreichtümer mit der weiteren Entwicklung von Industrie und Landwirtschaft, des Verkehrswesens sowie der Städte und Gemeinden immer stärker in Anspruch genommen. Sie stehen nicht unbegrenzt zur Verfügung. In der sozialistischen Gesellschaft sind die Voraussetzungen gegeben, die Produktivkräfte planmäßig so zu entwickeln, daß sie zu einer Steigerung der Nutzbarkeit und Produktivität der Naturressourcen führen und die Erhaltung und Verschönerung der natürlichen Umwelt des Menschen gewährleisten.

Die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik erklärt in Artikel 15 den Schutz der Natur, die

rationelle Nutzung und den Schutz des Bodens, die Reinhaltung der Gewässer und der Luft sowie den Schutz der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten der Heimat zur Pflicht des Staates und der Gesellschaft und darüber hinaus auch zur Sache jedes Bürgers.

In Verwirklichung der Verfassung ist die sozialistische Landeskultur unter Verantwortung der Volksvertretungen als eine gemeinsame Aufgabe aller Staats- und Wirtschaftsorgane, der Betriebe und Einrichtungen, der Ausschüsse der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und der gesellschaftlichen Organisationen sowie aller Bürger planmäßig zu gestalten. Sie alle sind verpflichtet, im Interesse der heutigen und der künftigen Generationen die heimatische Natur zu schützen sowie die Naturreichtümer umsichtig und wirtschaftlich zu nutzen.

Die vom Schöpfer der Bürger und ihrer Liebe zur sozialistischen Heimat getragene Gemeinschaftsarbeit sowie die guten Erfahrungen und hervorragenden Leistungen von Kollektiven der Bürger in den Städten und Gemeinden, von gesellschaftlichen Organisationen, Betrieben und wissenschaftlichen Einrichtungen bei der Gestaltung unserer sozialistischen Heimat und dem Schutz der Natur bilden eine wichtige Grundlage für die Verwirklichung dieses Gesetzes.

I.

Grundlegende Zielstellung und Prinzipien der Planung und Leitung der sozialistischen Landeskultur

§1

(1) Gegenstand dieses Gesetzes ist die planmäßige Entwicklung der sozialistischen Landeskultur als System zur sinnvollen Gestaltung der natürlichen Umwelt